

und hat enge Beziehungen zur effektiven Nutzung der materiellen Fonds.

3. Im Interesse einer hohen Ökonomie der materiellen und finanziellen Fonds ist nur der volkswirtschaftlich begründete Bedarf vertraglich zu binden. Das ist eine wichtige Frage der weiteren Erhöhung der Qualität der Bilanzierung.

4. Nachdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß im Interesse der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Staatsdisziplin konsequent wirtschaftsrechtliche Sanktionen geltend gemacht werden. Das ist zugleich eine wichtige Maßnahme zur Vorbeugung weiterer Rechtsverletzungen.

Nutzung rechtlicher Formen der Gemeinschaftsarbeit von örtlichen Staatsorganen und Betrieben im Territorium

Ein Hauptweg zur Erfüllung der gesamtstaatlichen und kommunalpolitischen Aufgaben ist die umfassende Nutzung der territorialen Rationalisierung. Sie ist so zu entwickeln, daß weitere Reserven durch einen hohen Zuwachs beim Bau von Rationalisierungsmitteln, bei der Wiederverwendung von Material, bei der Senkung des spezifischen Energie- und Rohstoffeinsatzes sowie bei einer rationellen Transportdurchführung erschlossen werden.¹¹ Das erfordert eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane mit den Betrieben und Einrichtungen im Territorium.

Zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben bieten insbesondere die im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und im Vertragsgesetz geregelten rechtlichen Instrumentarien gute Ansatzmöglichkeiten. So sollten geeignete rechtliche Formen für die Umsetzung der Planabstimmungen angewendet werden — etwa über die Bildung von Gemeinschaften auf der Grundlage von Organisationsverträgen oder über Leitbetriebe. Ebenso sollten mit rechtlichen Mitteln solche Maßnahmen gefördert werden, die auf das Zusammenführen und die gemeinsame Nutzung betrieblicher Kapazitäten unterschiedlicher Bereiche gerichtet sind. Dabei findet auf dem Gebiet der territorialen Rationalisierung der Vertrag über die Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben zunehmend Anwendung.

Schließlich ist es Bestandteil der Rechtsarbeit, die gemeinsamen Bemühungen von örtlichen Organen, Kombinat und Betrieben zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Territorium als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wirkungsvoll zu unterstützen. Im o. g. Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 24. Oktober 1984 zur Auswertung der Annaberger Erfahrungen wurde ausdrücklich betont, daß dauerhafte Ergebnisse bei der Vorbeugung von Rechtsverletzungen, Störungen und Verlusten wesentlich davon abhängen, wie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte, Justiz- und Sicherheitsorgane, Betriebe und Einrichtungen sowie die auf diesem Gebiet arbeitenden ehrenamtlichen Kräfte noch enger zusammenwirken.

Wirkungsvoller Einsatz des Arbeitsrechts

In zunehmendem Maße werden die Möglichkeiten des sozialistischen Arbeitsrechts genutzt, um die Intensivierungsmaßnahmen in der gesamten Volkswirtschaft zu unterstützen.¹² Überall werden Reserven zur Steigerung der Arbeitsproduktivität erschlossen; die Einstellung zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum wird zunehmend bewußter.

Auf dem XI. Parteitag der SED wurde hervorgehoben, daß eine grundlegende Aufgabe darin besteht, Arbeitskräfte zur Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben zu gewinnen, und zwar durch Einsparung von Arbeitsplätzen auf dem Wege der breiten Anwendung der Schwedter Initiative.¹³ Ebenso bedeutsam ist die Orientierung, durch exakte Einhaltung der technologischen Disziplin und der Ordnung im Produktionsprozeß den verfügbaren Arbeitszeitfonds in vollem Umfang für die weitere Leistungsentwicklung wirksam zu machen.^{11 12 13 14 15}

Diese Aufgaben erfordern eine koordinierte, kluge Leistungstätigkeit, die darauf gerichtet sein muß, Arbeitsfreude

und Schöpferentum, Leistungs- und Einsatzbereitschaft der Werktätigen weiter zu fördern. Dabei kommt dem Arbeitsrecht große Bedeutung zu, und es wächst auch die Verantwortung der Justitiare für die wirksame Unterstützung der Leiter bei der richtigen und konsequenten Anwendung des Arbeitsrechts.

Hervorgehoben seien in diesem Zusammenhang Änderungs-, Überleitungs- und Qualifizierungsverträge, die es den Partnern der Arbeitsrechtsverhältnisse gestatten, die arbeitsrechtlichen Beziehungen den veränderten gesellschaftlichen, betrieblichen und persönlichen Bedingungen anzupassen. Sie sind wichtige rechtliche Mittel, um Rationalisierungsmaßnahmen zu unterstützen. Sie ermöglichen es, Arbeitskräfte effektiv für betriebliche Intensivierungsmaßnahmen einzusetzen, und tragen zur Verwirklichung der Forderung bei, aus dem eigenen Bereich die erforderlichen Arbeitskräfte für die Erweiterung des Reproduktionsprozesses oder für andere volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben zu gewinnen.

Auch künftig ist unbedingt zu sichern, daß die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen und Strukturveränderungen erforderlich werdenden Arbeitskräfteelungen langfristig unter Mitwirkung der Gewerkschaften vorbereitet werden. Soweit infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen eine Überleitung von Werktätigen in andere Betriebe notwendig wird, ist rechtzeitig Kontakt mit dem zuständigen Amt für Arbeit aufzunehmen, um eine effektive Nutzung des Arbeitsvermögens nach dem Grundsatz der ununterbrochenen Arbeit zu sichern. Die Justitiare sollten die Leiter bei der Erfüllung der Aufgabe, die ununterbrochene Arbeit der Werktätigen zu gewährleisten, in stärkerem Maße unterstützen.

Mit der breiten volkswirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen steigenden Wertintensität der Grundfonds erhöht "sich die Verantwortung der Leiter und der Werktätigen für das ihnen anvertraute Volkseigentum beträchtlich. Das hat zur Folge, daß die richtige Handhabung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Vorbeugung von Schäden und zu ihrer Wiedergutmachung an Bedeutung gewinnt.

Konsequenter Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft

Die Kriminalstatistik des Jahres 1985 weist aus, daß die Anzahl der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und gegen die Volkswirtschaft im Verhältnis zu 1984 zurückgegangen ist.¹⁵ Dies ist ein Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen der staatlichen Organe und aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten.

Trotz dieser positiven Entwicklung ist es erforderlich, daß sich die Rechtsarbeit zunehmend und gezielter mit der vorbeugenden Bekämpfung von Havarien, Bränden, Betriebsstörungen und Wirtschaftsschädigungen beschäftigt. Untersuchungen zeigen, daß neben dem Fehlverhalten von Werktätigen — eine Hauptursache derartiger Erscheinungen — sehr häufig Versäumnisse der Leiter im Hinblick auf die Durchsetzung von Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu verzeichnen sind. Das wird auch im Zusammenhang mit der Wartung, Bedienung, Instandhaltung und Reparatur von Produktionsanlagen deutlich. So ist es noch nicht überall gelungen, die Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsregelungen — vor allem nach Veränderungen der Technik im Rahmen von Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen — den neuen Anforderungen anzupassen und damit aktuelle Handlungsvorschriften für die Werktätigen zu schaffen.

Zahlreiche Kombinate haben gute Erfahrungen mit Analysen auf dem Gebiet der Kriminalitätsverhütung gemacht,

¹¹ Vgl. Direktive des XI. Parteitages der SED, a. a. O., S. 118.

¹² Vgl. hierzu z. B. H.-J. Heusinger, „Aktuelle Aufgaben der Justitiare in der neuen Etappe der Verwirklichung der ökonomischen Strategie“, NJ 1985, Heft 5, S. 221 ff. (223).

¹³ Vgl. Direktive des XI. Parteitages der SED, a. a. O., S. 28.

¹⁴ Vgl. Direktive des XI. Parteitages der SED, a. a. O., S. 29.

¹⁵ Vgl. „Aus der DDR-Kriminalstatistik 1985“, S. 316 dieses Heftes.